

„Abfallwirtschaftliches Rechtsregister“

Zusammenstellung von abfallrelevanten Vorschriften (Stand Oktober 2009)

Gemäß § 10 Abs. 3 Z 4 AWG 2002 hat das Abfallwirtschaftskonzept eine Darstellung der organisatorischen Vorkehrungen zur Einhaltung abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften zu enthalten.

Darunter versteht man generell insbesondere die Angabe von:

- Name und Funktion des/r Abfallbeauftragten und seines Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin im Unternehmen
- Abfallbesitzernummer (oder GLN – sofern vorhanden)
- Vorkehrungen zur Erfüllung der Aufzeichnungspflicht von Abfällen gemäß § 17 AWG 2002
- Maßnahmen zur Erfüllung der Abfallnachweisverordnung
- Maßnahmen zur Dokumentation gefährlicher Abfälle (Begleitscheine)
- Vorkehrungen zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Verpackungsverordnung
- Nachweise zur Erfüllung der Abgabepflichten (ALSAG)

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick darüber, welche abfallwirtschaftlichen Rechtsvorschriften für **Schulen** in der Regel relevant sind.

Rechtsvorschrift	Abfallrelevante Verpflichtungen
§ 10 AWG 2002, BGBl 102/2002	Erstellung/Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes, Fortschreibung bei jeder genehmigungspflichtigen Änderung der Anlage, spätestens jedoch alle 5 Jahre
§ 11 AWG 2002	Bestellung eines fachlich qualifizierten Abfallbeauftragten/Stellvertreters in Betrieben mit mehr als 100 ArbeitnehmerInnen
§ 15 AWG 2002, BGBl 102/2002	Erfüllung der allgemeinen Behandlungspflichten für die Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle
§ 16 AWG 2002, BGBl 102/2002	Erfüllung der besonderen Behandlungspflichten für Abfallbesitzer
§ 17 (1) AWG 2002 BGBl 102/2002, AbfallnachweisVO, BGBl 618/2003 AbfallverzeichnisVO, BGBl 570, 2003	Aufzeichnungspflichten für nicht-gefährliche Abfälle und gefährliche Abfälle nach Abfallart, Herkunft, Menge und Verbleib
§ 18 (1) AWG 2002, BGBl 102/2002, AbfallnachweisVO, BGBl 618/2003	Begleitscheinplicht bei der die Übergabe von gefährlichen Abfällen an eine andere Rechtsperson (den Entsorger)

§ 20 AWG 2002, BGBl 102/2002	Ein Abfallerzeuger bei dem Altöle in einer Jahresmenge von mindestens 200 Liter oder sonstige gefährliche Abfälle (ohne Mengenschwelle) wiederkehrend, mindestens einmal im Jahr anfallen, hat diesen Umstand dem Landeshauptmann – zu melden
Verpackungsverordnung BGBl. Nr. 648 / 1996 idgF	Erfüllung der Verpackungsverordnung als betrieblicher Letztverbraucher: „Im Betrieb anfallende Verpackungen sind getrennt zu sammeln und in die vorgesehenen Sammel-systeme einzubringen“
Bioabfallverordnung, BGBl. Nr. 68/1992 idgF	Getrennte Sammlung von biogenen Abfällen
Baurestmassentrennverordnung, BGBl. Nr. 259/1991 idgF	Im Falle von Bauarbeiten: Getrennte Sammlung von verwertbaren Baurestmassen bei Überschreiten der Mengenschwellen – Aufzeichnungen durch den Auftraggeber
Weitere Durchführungsverordnungen zum AWG	(z.B. betreffend Elektro- und Elektronikaltgeräte, Batterien)
EU-Verordnung mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, EG Nr. 1774/2002	Die Verfütterung von Küchen- und Speisenabfällen an Mastschweine ist seit dem 1. Mai 2004 verboten. Ausnahmegenehmigungen gibt es nur, wenn das Abkochen der Speisereste in einem zugelassenen, gesonderten Betrieb erfolgt. (Max. bis 2006). Das heißt Abkochen und Verfütterung am selben Betriebsstandort ist nicht mehr erlaubt
Abfallrelevante Genehmigungsbescheide	Ermitteln Sie die abfallrelevanten Genehmigungsbescheide Ihres Betriebes und beschreiben Sie die Verpflichtungen

Hinweis: Rechtsvorschriften sind im Internet im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter www.ris.bka.gv.at veröffentlicht. Es handelt sich dabei um eine vom Bundeskanzleramt betriebene elektronische Datenbank. Diese dient der Kundmachung der im Bundesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften sowie der Information über das Recht der Republik Österreich.